

# Bebauungsplan XI-15

für den hier dargestellten Geltungsbereich

an der Eisackstraße  
in Berlin - Schöneberg

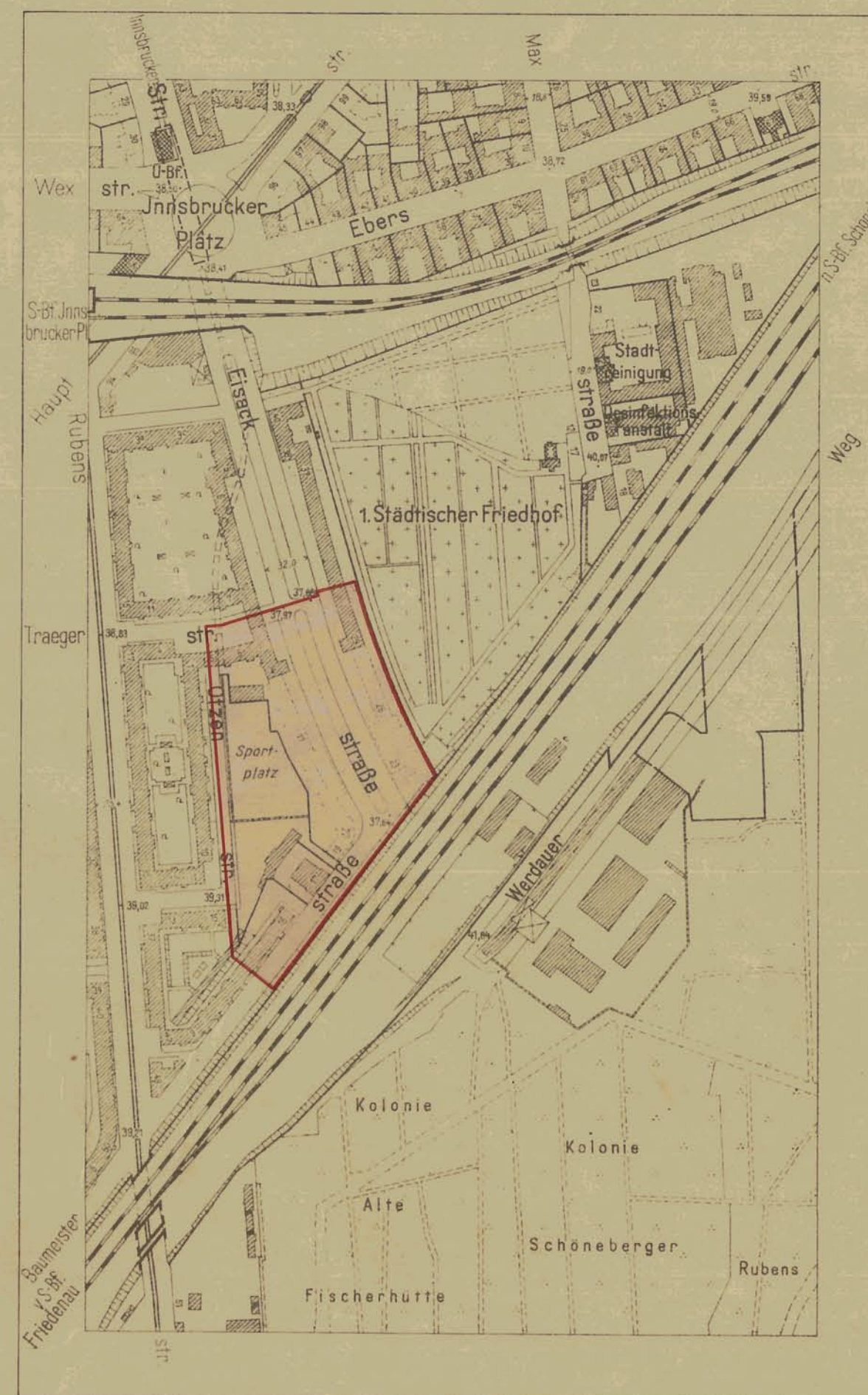
1 : 1000



### Zeichenerklärung

Baulinien:	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	zwingende Baslinie
Baugrenze	—	—	—	—
in Aussicht genom. Baugrenze	—	—	—	—
Straßenbegrenzungslinie	—	—	—	—
Zufahrtsverbot	—	—	—	—
Ausfahrtsverbot	—	—	—	—
Zu- und Ausfahrtsverbot	—	—	—	—
Grenzen:	—	—	—	Eigentumsgrenze
Grundbuchgrenze	—	—	—	Flurstücksgrenze
Flurstücksgrenze	—	—	—	Bestandsgrenze
Bestandsgrenze	—	—	—	Grenze des Geltungsbereiches
Grenze des Geltungsbereiches	—	—	—	Gemarkungsgrenze
Gemarkungsgrenze	—	—	—	Flurgrenze
Flurgrenze	—	—	—	Verwaltungsbezirksgrenze
Verwaltungsbezirksgrenze	—	—	—	Ortsmittegrenze
Ortsmittegrenze	—	—	—	Wohnbauten
Gebäude:	—	—	—	Mischbauten
(Deckformen u. Geschosshöhen)	—	—	—	Geschäftsbauten
	—	—	—	Lager- u. Gewerbebauten
	—	—	—	(Werkstattgebäude)
	—	—	—	Industriebauten
	—	—	—	besonders zweckbestimmte
	—	—	—	und öffentliche Gebäude
Freiflächen:	—	—	—	öffentliche Freiflächen
	—	—	—	Grünflächen
	—	—	—	private Freiflächen
	—	—	—	Grünflächen
	—	—	—	öffentliche Straßen
	—	—	—	öffentlicher Friedhof
	—	—	—	privater "
	—	—	—	Gewässer
	—	—	—	Wagenstellplätze
	—	—	—	Garagen, Müllhäuschen
	—	—	—	zu schützende Bäume

Übersichtsplan 1:400



- Planergänzungsbestimmungen**
- Die bauliche Nutzung des Schulstandortes darf das Maß von 5 m<sup>3</sup> je qm Grundstücksfläche nicht überschreiten. Bei der Baudurchführung ist zu berücksichtigen, daß in der Achse der Eisackstraße eine U-Bahnlinie durchgeführt werden soll.
  - Die mit Schutzstreifen bezeichneten Flächen dürfen nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen (Rasen usw.) versehen werden; soweit sie im Bereich der Bebauung liegen, muß die Zugänglichkeit der in den Schutzstreifen liegenden Leitungen erhalten bleiben.
  - Die privaten Grünflächen sind gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten.
  - Die Einteilung des Straßenlandes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
  - Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehören als Bestandteile:  
1. Planergänzungsbestimmungen  
2. Eigentümerverzeichnis

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt  
Berlin-Schöneberg, den 21. 9. 1956.

Amt für Vermessung  
Magistratschreiberamt



Bezirksamt Schöneberg, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung      Amt für Stadtplanung  
gez. Teich      gez. Lür  
Amtsleiter      Amtsleiter  
Berlin-Schöneberg, den 31. März 1955  
gez. Schneevogt  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 9 vom 18. 5. 55 erhalten und wurde in der Zeit vom 1. 7. bis 29. 7. 55 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Schöneberg, den 5. August 1955

Amt für Stadtplanung  
gez. Lür  
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 27. März 1956 (GVBl. 56 S. 27) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 15. August 1956  
Für den Senator für Bau- und Wohnungswesen  
gez. Theuner      Senator für Verkehr und Betriebe

Die Verordnung vom 15. 8. 1956 ist im GVBl. 56 S. 956 verkündet worden.